

Rechtliche Grundlagen für Paintballmarkierer in Deutschland

Die folgenden Gesetze sind für den legalen Umgang mit Ihrem Paintball-Markierer unbedignt zu beachten:

Paintball-Markierer sind laut Waffengesetz (WaffG) "Druckluft-, Federdruck- und CO/2 – Waffen" und rechtlich genauso behandelt (wie z.B. ein "Luftdruckgewehr). Paintball-Markierer sind also kein Spielzeug, sondern fallen unter das Waffengesetz. Du als Käufer bist damit auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften selbst verantwortlich. Lies Dir daher bitte die folgenden Hinweise aufmerksam durch.

1. Erwerb und Besitz von Druckluft-, Federdruck- und CO/2 - Waffen

Der Erwerb und Besitz von Druckluft-, Federdruck- und CO/2 – Waffen mit einer Mündungsenergie von höchstens 7,5 Joule, die mit einem F im Fünfeck gekennzeichnet sind, ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubnisfrei möglich (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 1.1 zum WaffG).

Alle von PAintball-Land.de angebotenen Markierer können mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubnisfrei erworben werden! Die tatsächliche Gewalt über den erworbenen Markierer darf nur derjenige ausüben, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Weitergabe an minderjährige Personen ist verboten und strafbar!

2. Führen und Transport von Druckluft-, Federdruck- und CO/2 - Waffen

Das Führen **jeder** Druckluft-, Federdruck- und CO/2 – Waffe ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt.

Als Ausnahme bedarf es allerdings nach § 12, Abs. 3, Nr. 2 WaffG keiner Erlaubnis zum Führen (z.B. Transport), wenn die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem zu einem anderen Ort befördert wird und solange der Transport nur zu einem vom jeweiligen Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt (z.B. von der Wohnung zum Spielfeld oder zum Händler und umgekehrt).

Wichtig:

Einfach im Wald oder in der Öffentlichkeit mit einer Paintballwaffe herumzulaufen ist verboten.

Der Transport z.B. am Körper oder im Auto unter dem Fahrersitz ist verboten.

Der Transport in einem verschlossenen Behältnis(z.B. Tasche oder Waffenkoffer) im Kofferraum oder im verschlossenen Behältnis im Fahrzeuginneren ist erlaubt.

3. Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und CO/2 - Waffen

Das Schießen ohne behördliche Schießerlaubnis ist grundsätzlich nur auf dafür vorgesehenen Schießstätten erlaubt. Als Ausnahme davon ist nach § 12, Abs. 4, Nr. 1 WaffG das Schießen außerhalb von Schießstätten und ohne Schießerlaubnis nur zulässig durch den Inhaber eines Hausrechtes oder mit dessen Zustimmung in dessen befriedeten Besitztum mit Schusswaffen, deren Geschosse eine Mündungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können.

Das ist z.B. auf offiziellen Paintball-Spielfeldern der Fall!

4. Sichere Aufbewahrung von Druckluft-, Federdruck- und CO/2 – Waffen

Nach § 36, Abs. 1 WaffG gilt: "Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen."

Erlaubnisfreie Waffen (Paintball-Markierer mit F im Fünfeck) sind also so aufzubewahren, dass sie gegen Wegnahme durch Unbefugte ausreichend gesichert sind. Unbefugt oder nichtberechtigt für den Umgang mit erlaubnisfreien Waffen sind Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder denen die tatsächliche Gewalt über die Waffe nicht eingeräumt worden ist.

Zur dauerhaften Aufbewahrung wäre ein verschlossenes Behältnis ausreichend. Ein Tresor oder Waffenschrank ist nicht erforderlich.

Allgemeiner Umgang mit Paintball-Markierern

Paintball-Markierer sind KEIN Spielzeug und somit Waffen i.S.d. deutschen Waffengesetzes. Sie dürfen nur von Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr benutzt werden.

- 1. Du solltest niemals zulassen, dass eine Person unter 18 Jahren Deinen Markierer anfasst oder benutzt.
- Die Benutzung des Markierers ist nur auf einem Schießstand, in den eigenen Wohn- oder Geschäftsräumen oder auf einem umfriedeten Grundstück mit Erlaubnis des Inhabers eines Hausrechtes gestattet, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können.
- Trage auf dem Spielfeld stets eine Vollgesichtsschutzmaske und achte darauf, dass alle anderen Personen auf dem Spielfeld ebenfalls eine solche Maske tragen.
- 4. Beim Verleih oder Verkauf deines Markierers solltest Du dem Empfänger immer die Gebrauchsanweisung und diese Hinweise mit überreichen und ihn auffordern, diese auch zu lesen.
- Achte bei der Lagerung und dem Transport des Markierers immer darauf, dass sich keine CO/2- oder Druckluft-Behälter am System und dass sich keine Farbkugeln im Markierer befinden.
- Markierer, Druckluftsysteme und Farbkugeln solltest Du immer so aufbewahren, dass weder Kinder noch Unbefugte Zugriff darauf haben.
- CO/2- und Druckluft-Komponenten sollten so aufbewahrt sein, dass sie nicht extremen Temperaturen ausgesetzt sind.
- 8. Unterlasse Veränderungen und Manipulationen an Deinem Markierer, die unter Umständen dazu führen können, dass er zu einer erlaubnispflichtigen Waffe wird. Auch Veränderungen an Druckluftsystemen sind aus Sicherheitsgründen zu unterlassen.
- 9. Wenn Dein CO/2- oder Druckluftsystem offensichtliche Beschädigungen aufweist, dürfen diese nicht mehr befüllt werden. Es besteht Lebensgefahr! Setze dich dann umgehend mit Deinem Händler in Verbindung.
- 10. Bei schnell austretendem CO/2 ist erh\u00f6hte Vorsicht geboten! Es kann zu Eisbildung kommen, die auch zu Verletzung f\u00fchren kann.
- 11. Niemals auf Personen zielen oder schießen, die keine Schutzmaske tragen!
- 12. Schieße nie auf Personen unter einer Entfernung von 5 Metern, da dabei eine erhöhte und ernsthafte Verletzungsgefahr besteht!
- 13. Verwende nur solche Schutzmasken, die speziell für Paintball ausgelegt sind.
- 14. Schieße niemals auf Tiere. Das ist nicht nur unmoralisch, sondern auch strafbar!
- 15. Verwende zum Schießen nur Farbkugeln des entsprechenden Kalibers und niemals Fremdgegenstände.
- 16. Wenn Du den Markierer nicht benutzt, verwende zu Deiner und der Sicherheit aller Dein Laufkondom oder einen Laufstopfen, um den Lauf zu verschließen und betätige die Abzugssicherung, sofern vorhanden oder schalte den elektronischen Markierer aus.

Bitte beachte darüber hinaus die für Dich örtlich geltenden und national gesetzlichen Vorschriften in der aktuell gültigen Fassung.



R.B. Trading GmbH

Lutzweg 2a 04910 Elsterwerda

Tel.: 0 35 33 / **487 781** Fax: 0 35 33 / **488 180** www.paintball-land.de info@paintball-land.de